

Elternverein
Richterswil-
Samstagern

Arbeitsgruppe
Töss

Arbeitsgruppe
Robi

Arbeitsgruppe
Mukiträff

Arbeitsgruppe
KELS

Statuten des

Elternverein Richterswil / Samstagern

1. Name und Sitz

Der Elternverein Richterswil / Samstagern, nachfolgend EVRS genannt, besteht seit 1979 und ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB, mit Sitz in Richterswil.

2. Zweck

Der EVRS setzt sich im weiteren Sinne für die Interessen von Kindern und Familien ein. Dazu gehören:

- Organisation von Bildungsveranstaltungen
- Förderung des Kontaktes unter Eltern
- Austausch zwischen Eltern, LehrerInnen und Schulbehörden
- Erweiterung des Freizeitangebotes für Kinder
- Einsatz zugunsten moderner Schulsysteme und zeitgerechter Schulanlagen

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und durch Einzahlung des Jahresbeitrages. Der Beitritt ist jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres
- Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) mit Zweidrittelmehrheit

Der Vorstand ist befugt, Ehrenmitglieder zu ernennen.

4. Organe

Die Organe des EVRS sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die RevisorInnen

Elternverein
Richterswil-
Samstagern

Arbeitsgruppe
Töss

Arbeitsgruppe
Robi

Arbeitsgruppe
Mukiträff

Arbeitsgruppe
KELS

5. Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche MV findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Auf schriftliches Begehren an das Präsidium von zwei Vorstandsmitgliedern oder eines Fünftels der Mitglieder wird eine ausserordentliche MV einberufen.

Die MV hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidiums und des Vorstandes
- Wahl von zwei RevisorInnen, welche nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Änderung der Statuten
- Festlegen des Jahresprogramms

Einladung und Traktanden werden den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der MV schriftlich zugestellt.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit Traktanden zu beantragen. Solche Begehren sind dem Vorstand schriftlich bis Ende des Vereinsjahres zuzustellen.

Die Beschlüsse der MV werden, sofern Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (PräsidentIn oder Co-PräsidentIn), AktuarIn, KassierIn und mindestens zwei BeisitzerInnen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Das Präsidium wird durch die MV gewählt. Der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Der Vorstand ist befugt, während einer Amtsdauer ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen MV ad interim zu ersetzen.

Der Vorstand wird vom Präsidium oder dessen StellvertreterIn einberufen. Er vertritt den Verein nach aussen und trifft alle geeigneten Massnahmen zur Erreichung der Vereinsziele. Er kann Arbeitsgruppen ernennen und koordiniert deren Tätigkeiten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums, des Aktuars/der Aktuarin oder des Kassiers/der Kassierin – je zu Zweien – verpflichtet.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Elternverein
Richterswil-
Samstagern

7. Finanzen

Die Vereinsmittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, aus Zuwendungen sowie aus Einnahmen aus Veranstaltungen.

Arbeitsgruppe
Töss

Für die Verpflichtung des EVRS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Buchführung und Jahresrechnung werden jährlich von den RevisorInnen zuhanden der MV geprüft. Die RevisorInnen erstatten der MV einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Arbeitsgruppe
Robi

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich festgelegt und gilt pro Mitgliedschaft (Einzelmitglieder / Familien). Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag

Arbeitsgruppe
Mukiträff

8. Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Allfällige Überschüsse gehen an eine gemeinnützige Institution, die sich für ähnliche Zwecke einsetzt.

Arbeitsgruppe
KELS

Statuten angenommen an der Gründungsversammlung vom 9. Mai 1979

Statutenänderungen Paragraphen 3f und 6c angenommen an der 11. ordentlichen MV vom 2. Februar 1990

Statutenänderungen (Revidierte Statuten) angenommen an der 25. ordentlichen MV vom 18.3.2003.